

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Aktenstücke, die Errichtung einer Kredit- und Giro-Bank für das Großherzogthum Baden betreffend

Karlsruhe, 1847

Fragen

[urn:nbn:de:bsz:31-8420](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8420)

Fragen,

welche den Sachverständigen in Betreff der Errichtung einer Bank für das Großherzogthum vorgelegt werden.

1. Ist es für das Großherzogthum Bedürfniß oder doch von Nutzen, daß eine Bank errichtet wird, die Darleih-, Giro- und Depositengeschäfte besorgt — Kredit-, Giro- und Depositenbank?
2. Ist es rätzlich, einer solchen Bank die Ausgabe unverzinslicher Scheine (Banknoten, im Statutenentwurfe I. Giroscheine genannt) zu gestatten, die statt des Geldes umlaufen, aber von der Bank auf Verlangen jederzeit gegen Legteres eingelöst werden müssen?
3. Bis zu welchem Gesamtbetrage würde die Bank dergleichen Noten ausgeben dürfen, ohne daß man Gefahr läuft, dem Lande die Nachtheile zu bereiten, die jede übermäßige Notenausgabe erfahrungsgemäß in ihrem Gefolge hat?
4. Welcher Nennwerth würde für die kleinsten Noten gewählt werden müssen, damit diese nicht dergestalt in den gemeinen Verkehr sich eindrängen, daß dadurch ein schädlicher Abfluß des baaren Geldes (der Münze) verursacht wird?
5. Welcher Gesamtbetrag der Notenmenge müßte der Regel nach durch den Baarvorrath der Bank gedeckt sein, wenn man sicher sein will, daß dieselbe ihre Noten jederzeit einlösen könne?
6. Was soll der Staat — der sich durch die Gestattung der Banknotenausgabe in der Thunlichkeit, ein Staatspapiergeld in Umlauf zu setzen und hieraus für die Staatsgesamtheit Gewinn zu ziehen, jedenfalls beschränkt — für die der Bank eingeräumte Erlaubniß zur Notenausgabe und somit für den ihr hierdurch zugewendeten Gewinn als Entschädigung in Anspruch nehmen?
7. Soll der Bank die Vergünstigung eingeräumt werden, daß ihre Noten bei den Staatskassen an Zahlung angenommen werden?
8. Welche Geschäfte eignen sich für eine Zettelbank und innerhalb welcher Schranken müssen dieselben im wohlverstandenen Interesse des Landes und der Anstalt gehalten werden?
9. Wie groß soll das Bankkapital sein?
10. Welche Bestimmungen über die Aufbringung des Bankkapitals können als Bedingungen der Errichtung der Bank eingegangen werden?
11. Auf welchen Betrag ist der anzusammelnde Reservefond und nach welcher Regel der Zufluß in denselben zu bestimmen?

12. Welche Stadt eignet sich am meisten zum Sitze der Bank und wo sind Zweigbanken zu errichten?
13. Kann der Fünffrankenthaler als Bankmünze zugelassen werden?
14. Auf wie lange soll das Bankprivilegium ertheilt werden?
15. Nach welchen Grundsätzen ist die Vertretung der Bankgesellschaft zu organisiren, um eine besonnene, wohlmeinende Verwaltung zu erhalten?
16. Welcher Antheil an der Gründung und Verwaltung der Bank kann Ausländern unbedenklich gestattet werden?
17. Welche Einwirkung auf die Verwaltung der Bank muß der Regierung aus Gründen des öffentlichen Wohls vorbehalten werden?

